

# Benutzungsordnung für den Recyclinghof der Gemeinde Blaustein

## **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Blaustein betreibt das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle gemäß Verlängerungsvereinbarung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen mit dem Alb-Donau-Kreis vom 16.06.10 als öffentliche Einrichtung. Sie stellt insbesondere die Annahmestelle für verwertbare Reststoffe aus Haushaltungen und Gewerbe, die Sammelbehälter für Glas, Metall und Papier und die Sammelstellen für Elektroaltgeräte auf dem Recyclinghof bereit. Die Gemeinde Blaustein regelt den Betrieb und die Benutzung dieser Anlage in dieser Benutzungsordnung. Die nachfolgenden Bestimmungen sind von allen Benutzern und Besuchern einzuhalten.

## **§ 2 Geltungsbereich, Hausrecht**

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für das gesamte Gelände des Recyclinghofs sowie seiner Zu- und Abfahrtswege und sonstigen Bereichen, die mit dem Recyclinghof zusammenhängen.
- (2) Mit Befahren/Betreteten des Recyclinghofes erkennt der Anlieferer diese Benutzungsordnung als verbindlich an.
- (3) Die Aufsicht über den Recyclinghof wird vom Betriebspersonal ausgeübt.
- (4) Das Betriebspersonal übt das Hausrecht aus.
- (5) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Das Personal ist berechtigt und verpflichtet, bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung eine Ermahnung auszusprechen. Im Wiederholungsfall oder bei schweren Verstößen kann Hausverbot erteilt werden.

## **§ 3 Zugelassene Abfälle, Benutzungsrecht**

- (1) Auf dem Recyclinghof werden Abfälle zur Verwertung angenommen.
- (2) Voraussetzung für die Annahme ist, dass die Abfälle auf Grundstücken innerhalb des Gemeindegebietes angefallen sind und dass das Grundstück des Nutzers an die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Blaustein angeschlossen ist.

- (3) Angenommen werden Abfälle zur Verwertung in haushaltsüblichem Umfang aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, wenn diese aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.
- 4) Sonstige Nutzer sind zugelassen, soweit sie die auf dem Recyclinghof vorgehaltenen Rücknahmesysteme benutzen oder ausschließlich Abfälle zur Verwertung entsorgen wollen, die unter die alleinige Entsorgungszuständigkeit der Dualen Systeme nach der Verpackungsverordnung fallen.

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten des Recyclinghofs werden von der Gemeinde Blaustein festgelegt und ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Aus besonderen Anlässen können die Öffnungszeiten des Recyclinghofs im Einzelfall auch kurzfristig geändert werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung und Aushang.
- (3) Die Anlieferung von Wertstoffen ist nur während der Öffnungszeiten zulässig, sie hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Abladevorgang innerhalb der Öffnungszeit beendet werden kann.

#### **§ 5 Einzelregelungen für bestimmte Abfallarten**

- (1) Anlieferung von Sperrmüll (sperrige oder schwere Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbe, die nicht in zugelassenen Müllbehältern bereitgestellt werden können) gegen Gebühr laut aktueller Abfallwirtschaftssatzung.
- (2) Die Anlieferung von Haushaltsgroßgeräten (z. B. Herd, Waschmaschinen, Spülmaschinen, Kühlschränke, Fernseher, Bildschirme) ist nur gegen Entrichtung einer Transportgebühr in Höhe von 6,-- €/Gerät möglich.
- (3) Kostenfreie Anlieferung von Altpapier, Kartonagen, Leichtverpackungen („Grüner Punkt“), Textilien, Schrott, Weiß-, Braun-, Grünglas, Dosen, Elektrokleingeräten, Leuchtstoffröhren, Halogen- und Energiesparlampen, Korkabfällen, Speisefettabfällen, Bauschutt (z.B. Putz-, Gips-, Ziegel-, Betonabbruch, Sanitärkeramik, Fliesen und sonst. mineralische Reststoffe) bis 0,5 m<sup>3</sup>/Anlieferung, Rigips bis max. 0,5 m<sup>3</sup> pro Anlieferung, Mineralwolle bis 0,5 m<sup>3</sup> pro Anlieferung, Fenster (max. 4 St./Monat) und Gartenabfälle (z. B. Strauchschnitt, Laub, Gras) sowie asbesthaltige Abfälle in Folie oder Big-Bags verpackt in einer Menge bis max. 0,25 m<sup>3</sup> pro Monat. Big-Bags werden gegen Gebühr auf dem Recyclinghof verkauft.
- (4) Die Anlieferung von Restmüll, Altöl, Autoreifen, Problemstoffen, Feuerwerkskörpern, Munition und Sprengstoff ist grundsätzlich ausgeschlossen.

**§ 6**  
**Annahmekontrolle,**  
**Zurückweisung von Abfällen**

- (1) Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, Sichtkontrollen durchzuführen und sich nach der Herkunft der Abfälle zu erkundigen. Es ist berechtigt, in begründeten Fällen die Annahme von Abfällen zu verweigern.
- (2) Der Gemeinde Blaustein übernimmt keine Kosten und keinen Ersatz für Aufwendungen, die den Anlieferern aufgrund von Abweisungen entstehen.  
  
(2) Unabhängig davon kann die Gemeinde Blaustein die ordnungsgemäße Beseitigung auf Kosten des Erzeugers oder Anlieferers selbst veranlassen.
- (3) Das Betriebspersonal ist berechtigt, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auch zugelassene Abfälle zurückzuweisen, wenn dieses notwendig ist, um Betriebsstörungen zu vermeiden oder wenn es aufgrund von Betriebsstörungen notwendig ist.

**§ 7**  
**Zu- und Abfahrt**

- (1) Das Gelände des Recyclinghofs darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrswege innerhalb der Anlage sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
- (2) Die Abfälle sind auf den Fahrzeugen nach den verkehrspolizeilichen Vorschriften zu verladen und zu befördern. Die Fahrzeuge sind durch geeignete Maßnahmen (Planen, Netze, Decken usw.) so zu sichern, dass der Verlust von Abfällen beim Transport und eine Verschmutzung des Recyclinghofs sowie der Zufahrtsstraßen und der Grundstücke entlang der Zufahrtsstraßen vermieden wird.
- (3) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge ist Schrittgeschwindigkeit.
- (4) Die Verkehrsregelung im Bereich des Recyclinghofs erfolgt durch die üblichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen der StVO, durch Hinweisschilder und durch Handzeichen des Betriebspersonals. Handzeichen des Betriebspersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen. Die getroffenen Verkehrsanordnungen sind zu befolgen. Im Übrigen gilt die StVO.
- (5) Verschmutzungen auf dem Recyclinghof, die beim Ent- bzw. Beladen durch den Anlieferer entstehen, sind von diesem unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Nach der Entsorgung der Abfälle ist der Recyclinghof auf der dafür vorgesehenen Straße zu verlassen.

**§ 8**

## **Zutritt zum Recyclinghof, Verhalten auf dem Recyclinghof und bei der Anlieferung**

- (1) Der Zutritt zum Recyclinghof ist nur Anlieferern und Betriebspersonal der Gemeinde Blaustein gestattet. Anderen Personen (z. B. Besuchern) ist der Zutritt nur mit Zustimmung der Gemeinde Blaustein bzw. des Betriebspersonals erlaubt.
- (2) Fahrzeuge dürfen nur im Beisein und nach Weisung des Betriebspersonals entladen werden.
- (3) Alle Anlieferer und Besucher sind verpflichtet, vor dem Abladen dem Betriebspersonal die notwendigen Auskünfte (z. B. Ausweis, Müllgebühreennachweis, Art der Abfälle) zu erteilen. Bei einer Beauftragung Dritter ist eine Vollmacht des Abfallerzeugers vorzulegen.
- (4) Die Abfälle/Wertstoffe sind sortiert anzuliefern. Sie dürfen nur an den freigegebenen Stellen bzw. vom Betriebspersonal angewiesenen Plätzen abgeladen werden.
- (5) Der Aufenthalt auf dem Recyclinghof hat so zu erfolgen, dass Störungen des Betriebsablaufes vermieden werden. Nach dem Entladevorgang hat der Anlieferer den Recyclinghof unverzüglich zu verlassen.
- (6) Der Zutritt zu den Betriebsgebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist ausschließlich dem Betriebspersonal vorbehalten. Ausnahmen gelten nur auf Anweisung des Personals.
- (7) Die Zufahrtsstraßen sind freizuhalten; insbesondere dürfen diese nicht als Park- oder Warteplätze benutzt werden.
- (8) Der Kauf und Verkauf von Waren (Getränken, Zigaretten u. ä.) ist nicht gestattet.
- (9) Auf dem Recyclinghof herrscht absolutes Alkoholverbot.

## **§ 9 Abladen**

- (1) Als angefallen zum Lagern im Sinne des Abfallrechts gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände des Recyclinghofs verbracht worden sind.
- (2) Mit dem Entsorgungsvorgang gehen die Abfälle in das Eigentum der Gemeinde bzw. des jeweiligen Systembetreibers über. Dies gilt nicht, soweit Abfälle vom Lagern auf dem Recyclinghof ausgeschlossen sind.
- (3) Die Wertstoffe sind in die jeweils dafür vorgegebenen Behälter zu sortieren. Es darf nichts neben die Sammelbehälter gestellt werden. Restmüll und Problemabfälle dürfen weder in die Sammelgefäße gegeben, noch daneben abgestellt werden.
- (4) Die Wertstoffe müssen von den Anlieferern selbst sortiert und in die dafür vorgesehenen Behälter eingefüllt werden. Für Fragen steht das Betriebspersonal

zur Verfügung. Der Anlieferer hat selbst für einen ordnungsgemäßen und zügigen Entladevorgang zu sorgen.

- (5) Die Behälter werden ausschließlich durch das Personal geöffnet und geschlossen.
- (6) Verschmutzungen auf dem Recyclinghof, die beim Ent- bzw. Beladen durch den Anlieferer entstehen, sind von diesem unverzüglich zu beseitigen.
- (7) Bei der Befüllung der Container und Behälter sind vorhandene Treppen und Stege zu nutzen.
- (8) Aufgrund der möglichen Verletzungsgefahr ist es verboten, die Container zu betreten oder sich in diese hineinzulehnen. Beim Betreten des Geländes ist auf mögliche Hindernisse und Verschmutzungen des Bodens zu achten.

## **§ 10 Verlorene Gegenstände**

Die Gemeinde Blaustein ist nicht verpflichtet, in den Sammelbehältern und –flächen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Auf den Wertstoffhöfen gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

## **§ 11 Sicherheitsbestimmungen, Haftungsausschluss**

- (1) Das Auslesen und Sammeln von Abfällen oder Wertstoffen ist untersagt. Ebenso sind Handel- und Tauschgeschäfte auf dem Gelände des Wertstoffhofes untersagt.
- (2) Das Verbrennen jeglicher Stoffe ist verboten. Darüber hinaus ist das Rauchen und das Entfachen von offenem Feuer nicht gestattet.
- (3) Alle Personen, die sich auf dem Betriebsgelände aufhalten, sind für ihre eigene Sicherheit verantwortlich. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen oder Sachen, die beim Aufenthalt (Betreten oder Befahren) auf dem Recyclinghof entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch einen Bediensteten der Gemeinde Blaustein vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.
- (4) Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeit infolge von Störungen wegen betriebswichtigen Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen sonstiger Umstände, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Entsorgung oder Schadensersatz zu.
- (5) Die Benutzer und Besucher haften selbst für alle mitgebrachten Gegenstände einschließlich des Lieferfahrzeugs.
- (6) Eventuelle Schadensersatzansprüche gegen Dritte bleiben unbenommen.

## **§ 12 Ausnahmen**

Nur die Gemeinde Blaustein kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.

## **§ 13 Haftung**

- (1) Das Betreten, Befahren und Benutzen des Recyclinghofs mit dessen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Benutzer haften für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil der Gemeinde, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben.
- (2) Für Kinder und Jugendliche, die den Recyclinghof betreten, haften die Erziehungsberechtigten.
- (3) Im Übrigen haftet ein Benutzer für Schäden, die er an Einrichtungen oder Fahrzeugen des Recyclinghofs verursacht. Dies gilt auch für Personenschäden. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Blaustein, den 01.04.2011

Gemeinde Blaustein

Thomas Kayser  
Bürgermeister